

Beratungsunterlagen

zur Sitzung des Bau- und Umweltausschusses
am Dienstag, 16.04.2013
im Sitzungssaal des Rathauses

Öffentlich

1 Fragen und Anregungen der Einwohner gem. § 18 der Geschäftsordnung

./.

2 Ausführung der Beschlüsse und Empfehlungen aus der Sitzung vom 12.03.2013

./.

3 Bebauungsplan Weeze Nr. 7 a -Magdeburger Straße-
1.Änderung
Ausschließungsgründe gem. § 31 GO NRW
Offenlagebeschluss nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Weeze hat in seiner Sitzung am 08.04.2008 die 1. Änderung des Bebauungsplans Weeze Nr. 7a „Magdeburger Straße“ beschlossen, mit der insbesondere folgende Änderungen vorgenommen werden sollen:

- Änderung der zulässigen Bauformen, so dass in allen Baugebieten Einzel- und Doppelhäuser zulässig sind
- teilweise Verschiebung der überbaubaren Flächen von 5 auf 3 m zur Straße
- Verlegung von Garagenflächen, die eine bessere Nutzung des Grundstücks zulassen

Im Zuge dieser Bebauungsplanänderung soll der jetzige Bauzustand - der städteplanerisch abgestimmt ist - im Bebauungsplan ausgewiesen werden.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 16.07.2011 bis einschließlich 15.08.2011. Während dieses Zeitraumes erfolgte auch die Trägerbeteiligung nach § 4 Absatz 1 BauGB. Die Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die dazu formulierten Beschlussempfehlungen sind dieser Beratungsvorlage als Anlage beigefügt. Soweit geboten, wurden diese in den Bebauungsplanentwurf eingearbeitet.

Anlage

Nach der Offenlage erfolgte die weitere Berücksichtigung von Änderungswünschen der Kaufinteressenten, die nach fachlicher Beurteilung durch die DSK mit den städtebaulichen Zielen vereinbar sind.

Im Entwicklungsgebiet ist die Vermarktung der Baugrundstücke bis auf den Bereich gegenüber der Marienwassergrundschule abgeschlossen. Aufgrund dessen ist es nun sachgerecht, zum bevorstehenden Maßnahmenabschluss die bisherigen baulichen Optimierungsmaßnahmen mit einer rechtsverbindlichen Bauleitplanung abzuschließen.

Anlage

Der überarbeitete Bebauungsplanentwurf ist dieser Beratungsvorlage als Anlage beigefügt.

Anlage

Die erforderlichen Planänderungen sind in der Begründung zur 1. Änderung im Einzelnen aufgeführt und detailliert beschrieben (siehe Anlage).

Vorbehaltlich der Beschlussfassung im Bau- und Umweltausschuss ist beabsichtigt, auf Basis dieser Unterlagen die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 2 BauGB sowie die Trägerbeteiligung nach § 4 Absatz 2 durchzuführen.

Beschlussentwurf:

Der Bau- und Umweltausschuss erklärt sich mit den geplanten Änderungen im Bebauungsplanentwurf Weeze Nr. 7a „Magdeburger Straße“ - 1. Änderung - einverstanden und beschließt, auf dieser Grundlage die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 BauGB durchzuführen.

4 Dichtheitsprüfung gem. § 61 a LWG NRW

Das Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes vom 05.03.2013 ist am 16.03.2013 in Kraft getreten. Mit dem Inkrafttreten des geänderten Landeswassergesetzes ist der § 61 a LWG NRW (Dichtheitsprüfungen bei privaten Abwasserleitungen) gestrichen worden.

Auf der Grundlage des § 61 Abs. 2 LWG NRW neue Fassung soll nunmehr eine neue Landes-Rechtsverordnung über die Überwachung von öffentlichen und privaten Abwasseranlagen erlassen werden. Geplant ist, dass in diese neue Rechtsverordnung auch die Selbstüberwachungsverordnung Kanal NRW vom 16.01.1995 (SüwV Kan NRW, GV NRW 1995, S. 64) integriert wird. Die SüwV Kan NRW regelt seit dem 01.01.1996 insbesondere die Überprüfung der Funktionstüchtigkeit von öffentlichen Abwasserkanälen.

Die Rechtsverordnung auf der Grundlage des § 61 Abs. 2 LWG NRW neue Fassung steht noch aus. Sie kann rechtssystematisch auch erst dann durch die Landesregierung erlassen werden, wenn die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage in § 61 Abs. 2 LWG NRW in Kraft getreten ist, was nunmehr seit dem 16.03.2013 der Fall ist.

Ohne die neue Rechtsverordnung kann das geänderte LWG NRW allerdings zurzeit nicht vollzogen werden. Damit ist der Erlass der neuen Rechtsverordnung und deren Inkrafttreten zunächst abzuwarten, weil in dieser Rechtsverordnung alle Einzelheiten zur Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen (wie z.B. Prüffristen, Anerkennung von Prüfbescheinigungen, Prüfung durch anerkannte Sachkundige, Verwendung einer landeseinheitlichen Prüfbescheinigung usw.) geregelt werden sollen. Insoweit wird in der neuen Rechts-Verordnung teilweise der Regelungsinhalt wiederkehren, der in dem am 16.03.2013 weggefallenen § 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW Regelungsgegenstand war.

Anlage

Die einzelnen Regelungsinhalte sind aus der Anlage „Schnellbrief 55/2013“ zu entnehmen.

Die Kommunalagentur NRW (ehemals Kommunal- und Abwasserberatung NRW) hat sich bereit erklärt, zu dem aktuellen Thema Stellung zu nehmen und trägt in der Sitzung einen aktuellen Sachstandsbericht vor.

Die Verwaltung schlägt vor, die weitere Vorgehensweise abzustimmen, wobei die noch fehlende Rechtsverordnung berücksichtigt werden muss.

Insbesondere müssen die Themen Satzungsbefugnisse nach § 51 Absatz 1 e LWG NRW inclusive der möglichen Alternativen im Zusammenhang mit einer möglichen Übergangsvorschrift beschlossen werden .

Außerdem muss geregelt werden, ob bei den turnusgemäßen Überprüfungen der Funktionstüchtigkeit von öffentlichen Abwasserkanälen auch die Grundstücksanschlüsse

überprüft werden sollen und wenn ja, ob diese über den Kostenersatz nach § 10 KAG NRW oder über die Abwassergebühr abgerechnet werden sollen.

Beschlussentwurf:

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, die Gesetzesänderung und die noch aufzustellende Rechtsverordnung auf die gemeindlich relevanten Satzungen anzupassen / nicht anzupassen. Die Satzungen sind für die nächstmögliche Sitzung vorzubereiten und zu beschließen.

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt weiterhin, von den möglichen Satzungsbefugnissen keinen Gebrauch zu machen / Gebrauch zu machen.

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, bei den turnusgemäßen Überprüfungen der Funktionstüchtigkeit von öffentlichen Abwasserkanälen auch die Grundstücksanschlüsse zu überprüfen / nicht zu überprüfen. Die Abrechnung soll über den Kostenersatz nach § 10 KAG NRW / über die Abwassergebühr geschehen.

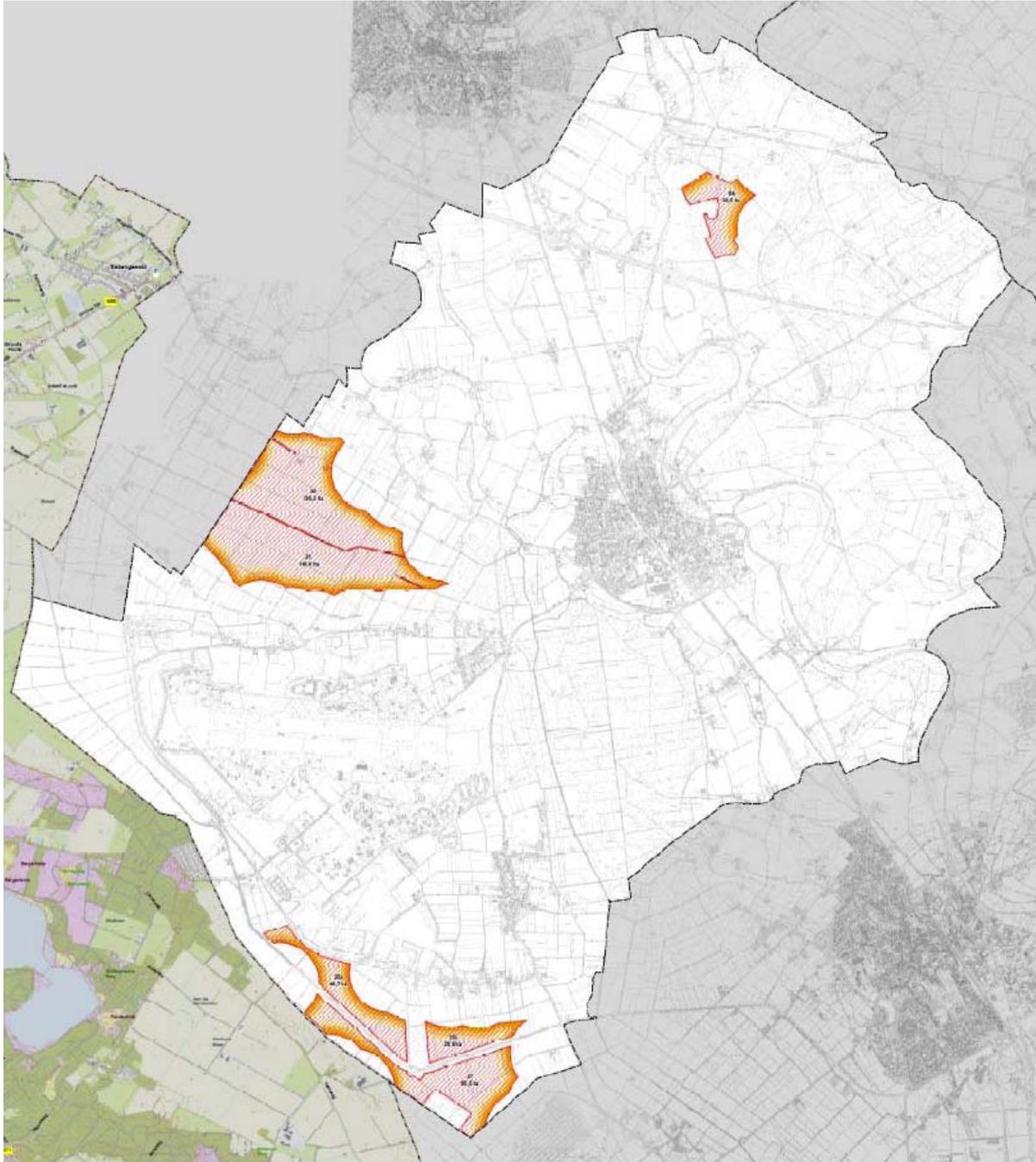
Alternativ:

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt eine weitere Beratung in den Fraktionen.

- 5 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze
 -Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie-
 Ausschlussgründe gemäß § 31 GO NRW
 Vorstellung der aktualisierten Planung
 Festlegung potenzieller Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen
 Aufstellungsbeschluss / Offenlagebeschluss / Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 (1)
 und § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Dieser Tagesordnungspunkt sollte eigentlich in der dafür einberufenen Ratssitzung am 09.04.2013 behandelt werden, welche jedoch abgesagt wurde. Daher wird das Thema in der darauf folgenden Sitzung des Bau- und Umweltausschusses aufgegriffen und vorberaten, sodass in der danach anschließenden Ratssitzung am 18. April 2013 die Beschlussempfehlungen des Bau- und Umweltausschusses zur Abstimmung kommen können.

In der Sitzung vom 05.02.2013 hat der Rat der Gemeinde Weeze beschlossen, die Flächen Kalbeck, Baaler Bruch, Wembscher Bruch und Spanische Ley im Zuge der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze als Konzentrationszone für Windenergie darzustellen. Die entsprechenden Flächen sind nochmals in der folgenden Abbildung dargestellt:



Zwischenzeitlich sind der Gemeindeverwaltung planungsrelevante Stellungnahmen mitgeteilt worden, die spätestens im weiteren Verfahren nach der 1. Offenlage Korrektur- bzw. Modifizierungsmaßnahmen nach sich ziehen würden.

Diese sollen nach Meinung der Verwaltung und auch nach Absprache mit der Planungsgesellschaft und dem beratenden Anwaltsbüro nicht erst im Beteiligungsverfahren berücksichtigt werden, da sie zum Teil so erheblich sind, dass eine Abänderung des Ratsbeschlusses vom 05.02.2013 sinnvoll und logisch ist, um auch für das weitere Verfahren wertvolle Zeit und Ressourcen zu sparen.

Folgende Korrektur- bzw. Modifizierungsmaßnahmen sollten berücksichtigt werden:

1. Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung:

Die Deutsche Flugsicherung hat vorab mitgeteilt, dass eine Bebauung mit Windenergieanlagen südlich des Leitgrabens im Baaler Bruch nicht möglich ist (übrig bleibt dann die Fläche nördlich der roten Linie in der oben dargestellten Karte). Zwar ist die Landesluftfahrtbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) bei ihrer noch ausstehenden offiziellen Entscheidung nicht an das Gutachten der Deutschen Flugsicherung gebunden, jedoch gehen sowohl Verwaltung, Planungsgesellschaft als auch das beauftragte Ingenieurbüro von einer gleichlautenden Stellungnahme der Landesluftfahrtbehörde aus.

Das ursprünglich in der Potentialflächenanalyse rund 283 Hektar große Gebiet wird sich somit mehr als halbieren. Die Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung wollen Planungsgesellschaft, Verwaltung und Ingenieurbüro zum Anlass nehmen, die Fläche südlich des Leitgrabens komplett aus dem Flächennutzungsplanänderungsverfahren herauszunehmen. Immense Kosten- und Zeitvorteile ergäben sich dabei zum Beispiel bei der artenschutzrechtlichen Prüfung, die dann nur noch für die nördliche Fläche durchgeführt werden müsste.

2. Erweiterung der Ausweisung der Konzentrationszonen im Höster Feld

Im Rahmen der intensiveren Prüfung des Verfahrensfortgangs hat sich herausgestellt, dass im Bereich Höster Feld eine Konzentrationszone mit drei Windenergieanlagen möglich ist, deren Windenergieanlagen auch bei einer geringeren Gesamthöhe noch 3 MW Leistung pro Anlage erzielen. Die Fläche Höster Feld (02 – mit 19,4 Hektar) ist in der Ratssitzung am 05.02.2013 nicht berücksichtigt worden, da zum damaligen Zeitpunkt nur Berechnungen vorlagen, die zwei Windenergieanlagen ermöglicht hätten. Da dieses Kriterium sich mittlerweile geändert hat und somit den politischen Vorgaben entspricht, spricht sich die Verwaltung, auch unter Berücksichtigung der nicht unerheblichen Flächenreduzierung im Baaler Bruch für eine Berücksichtigung der Fläche Höster Feld aus.



Die Fläche Höster Feld ist eine der wenigen Flächen, die nicht oder nur mit einer minimalen Fläche von einer Befreiung aus dem Landschaftsschutz betroffen ist. Im Zusammenhang mit der Konzentrationszone Kalbeck (04 – 38,5 Hektar) entstehen weitere Synergien zum Beispiel im Bereich einer zentralen Trafostation an der L77.

3. Teilflächennutzungsplan für die Konzentrationszone Kalbeck (04 – 38, 5 Hektar)

Im Hinblick auf die anhaltenden Diskussionen über die Einspeisevergütung für Windenergieanlagen hat die Verwaltung in den Gesprächen mit der Planungsgesellschaft und dem Planungsbüro über die Möglichkeit, evtl. für bestimmte Bereiche schneller eine Genehmigungsmöglichkeit zu schaffen, diskutiert und verschiedene potentielle Möglichkeiten besprochen.

Aufgrund bereits vorliegender abgeschlossener artenschutzrechtlicher Prüfungen insbesondere der Avifauna-Untersuchungen (als Avifauna wird die Gesamtheit aller in einer Region vorkommenden Vogelarten bezeichnet) in einigen Bereichen könnte dort ein schnelleres Agieren möglich sein.

Über die evtl. bestehenden Möglichkeiten führe ich zurzeit noch Gespräche mit dem Anwaltsbüro, das die Gemeinde in Sachen ‚Wind‘ berät. Ich gehe davon aus, dass Ergebnisse bis zur Sitzung vorliegen.

Beschlussentwurf:

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Weeze die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze -Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen- (Aufstellungsbeschluss) zu beschließen. Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Weeze sich weiterhin mit den vorgestellten Änderungen hinsichtlich der Flächen zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen einverstanden zu erklären:

- Reduzierung der Fläche im Baaler Bruch um die südlich des Leitgrabens gelegene Fläche,
- Hinzunahme der im Bereich Höster Feld (in der Windflächenpotentialanalyse mit der Nummer 02 – 19,4 Hektar) dargestellten Fläche.

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Weeze sich weiterhin mit dem vorgestellten Vorentwurf zur 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze -Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen- (Potentialflächenanalyse, Entwurfsbegründung sowie Entwurf des Umweltberichtes) einverstanden zu erklären und empfiehlt des Weiteren zu beschließen, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen ist.

Weiterhin empfiehlt der Bau- und Umweltausschuss dem Rat der Gemeinde Weeze sich mit der vorgeschlagenen Vorgehensweise zur Beschleunigung des Verfahrens für Teilbereiche einverstanden / nicht einverstanden zu erklären.

- 6 Bebauungsplan Weeze Nr. 15 -Am Tichelkamp-
7. vereinfachte Änderung
Aufhebung einer Fläche für einen Kinderspielplatz (öffentliche Grünfläche) und
Ausweisung einer überbaubaren Fläche zur Errichtung eines Einfamilienhauses
Ausschließungsgründe gem. § 31 GO NRW
Satzungsbeschluss

Die Spielplatzkommission der Gemeinde Weeze hat sich in ihrer Sitzung am 17.01.2013 für den kompletten Rückbau des Spielplatzes und die Veräußerung des Grundstücks Gemarkung Weeze, Flur 54, Flurstück 158 als Baugrundstück ausgesprochen. Das Grundstück ist bisher im Bebauungsplan Weeze Nr. 15 -Am Tichelkamp- als öffentliche Grünfläche mit Nutzung als Spielplatz ausgewiesen. Die Verwaltung schlägt nun in Absprache mit der Spielplatzkommission vor, den Spielplatzbereich zu überplanen und für die Errichtung eines Einfamilienhauses eine entsprechende überbaubare Fläche auszuweisen.

Der von der Verwaltung erarbeitete und mit den Vorstellungen und Änderungswünschen der Kommissionsmitglieder ergänzte Entwurf des Spielplatzkonzeptes der Gemeinde Weeze wurde dem Bau- und Umweltausschuss in dessen Sitzung am 29.01.2013 vorgestellt. Der Bau- und Umweltausschuss hat sich mit dem vorgestellten Konzeptentwurf (u.a. auch Rückbau Spielplatz Am Tichelkamp) einverstanden erklärt und als Spielplatzkonzept 2013 beschlossen.

Anlage

Ein Kaufinteressent beabsichtigt nun, das Grundstück Gemarkung Weeze, Flur 54, Flurstück 158 käuflich zu erwerben, um auf diesem Grundstück ein Einfamilienhaus zu errichten.

Die geplante Maßnahme ist mit den aktuellen Festsetzungen des Bebauungsplanes Weeze Nr. 15 -Am Tichelkamp- nicht zu realisieren. Der bestehende rechtsgültige Bebauungsplan Weeze Nr. 15 -Am Tichelkamp- weist im Änderungsbereich eine öffentliche Grünfläche mit Spielplatznutzung aus.

Für die Realisierung des Bauvorhabens ist daher eine Änderung des Bebauungsplanes Weeze Nr. 15 -Am Tichelkamp- im vereinfachten Verfahren (7. Vereinfachte Änderung) notwendig. Im Rahmen der notwendigen Bebauungsplanänderung werden die Festsetzungen dahingehend geändert, dass im Plangebiet die Zahl der Vollgeschosse auf 1 Vollgeschoss festgesetzt, eine überbaubare Fläche ausgewiesen, die zulässige Grundflächenzahl mit 0,4 sowie die zulässige Geschossflächenzahl mit 0,5 festgelegt wird. Eine Fläche für den gemeindlichen Sandfang wird herausparzelliert und bleibt im Eigentum der Gemeinde Weeze.

Die Verwaltung wird in der Sitzung die Gegebenheiten vor Ort und die geplante Maßnahme vorstellen.

Sofern sich der Bau- und Umweltausschuss mit der vorgestellten Überplanung des Grundstückes einverstanden erklärt, wird vorgeschlagen, den Bebauungsplan Weeze Nr. 15 -Am Tichelkamp- im vereinfachten Verfahren zu ändern.

Beschlussentwurf:

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Weeze, den Bebauungsplan Weeze Nr. 15 -Am Tichelkamp- im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB zu ändern (7. vereinfachte Änderung). Sofern weder Anregungen und Stellungnahmen von der Öffentlichkeit noch von den Behörden vorgebracht werden, empfiehlt der Bau- und Umweltausschuss die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Weeze Nr. 15 -Am Tichelkamp- gem. § 13 BauGB als Satzung und die Begründung hierzu zu beschließen.

7 Gestaltungssatzung für den Ortskern

Anlage

Die im Jahre 1985 in Kraft getretene Satzung der Gemeinde Weeze über besondere Anforderungen an die Baugestaltung im Bereich des Ortskernes Weeze (Gestaltungssatzung) orientiert sich an den Zielen des Bebauungsplanes Nr. 8 - Ortsmitte - der Gemeinde Weeze und soll als Ergänzung der hier getroffenen Festsetzungen dienen.

Sinn und Zweck der Gestaltungssatzung war in erster Linie die Erhaltung des ländlich geprägten Ortsbildes von Weeze in seiner sympathischen Maßstäblichkeit.

Seit einigen Jahren wurden aufgrund der städtebaulichen Weiterentwicklung des Ortskerns seitens des Kreises Kleve immer wieder Befreiungen von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung für den Ortskern ausgesprochen. So wurden für verschiedene Maßnahmen bzw. Bauvorhaben Abweichungen von der Gestaltungssatzung (u.a. Gestaltung der Außenflächen, Fensteranordnung, Dachformen oder Anbringung von Werbeanlagen) zugelassen.

In der Sitzung werde ich einige Maßnahmen/Bauvorhaben vorstellen, die mit der aktuellen Gestaltungssatzung für den Ortskern nicht vereinbar waren und für die seitens des Kreises Kleve eine Befreiung ausgesprochen wurde.

In der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 12.03.2013 wies Herr van Ooyen darauf hin, dass sich möglicherweise Vorhaben im Widerspruch zu der Gestaltungssatzung für den Ortskern befinden und regte eine Überarbeitung bzw. Anpassung der Gestaltungssatzung für den Ortskern an.

Aus Sicht der Verwaltung könnte die Gestaltungssatzung für den Ortskern aufgehoben bzw. müsste diese dringend den aktuellen Gegebenheiten und der städtebaulichen Entwicklung angepasst werden.

Beschlussentwurf:

Der Bau- und Umweltausschuss spricht sich für

- a) die Aufhebung der Gestaltungssatzung für den Ortskern
- b) die Überarbeitung der Gestaltungssatzung für den Ortskern
- c) eine weitere Beratung in den Fraktionen

aus.

8 Prüfbericht Holzbrückenbauwerke

Ein Auftrag zur Durchführung von Bauwerksprüfungen (3 Brückenbauwerke) im Gemeindegebiet wurde bereits im letzten Jahr erteilt. Am 28.02.2013 und 01.03.2013 wurden die Holzbrücken von der Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH, Nordhorn überprüft.

Stark beschädigte Laufbohlen bzw. Geländerstäbe wurden umgehend ausgetauscht.

Die Prüfberichte der Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH liegen der Verwaltung zwischenzeitlich vor. Die Prüfberichte bescheinigen, dass sowohl die Standsicherheit als auch die Verkehrssicherheit bei den drei Brückenbauwerken Gesseltweg (über Niers), Nierswanderweg (über Kervenheimer Mühlenfleuth) sowie Nierswanderweg (über Niersaltarm) gegeben sind. Die dennoch notwendigen Arbeiten werde ich genauso wie die Kernaussagen der Gutachten in der Sitzung kurz vorstellen.

Die Kosten für die noch durchzuführenden Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten werde ich kurzfristig ermitteln und in der Sitzung vorstellen. Diese sollten dann im Haushalt 2014 eingestellt werden.

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt zustimmend Kenntnis.

9 Radwegemarkierungen

Bereits in der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 12.03.2013 teilte die Verwaltung mit, dass verschiedene Straßenverkehrsknotenpunkte zusammengestellt werden, an denen die Anbringung von Radwegemarkierungen vorgenommen und Radfahrer dadurch gefahrloser und für die Autofahrer sichtbarer geleitet werden sollen. Die im Jahre 2012 im Kreuzungsbereich Karl-Arnold-Straße/Franz-Hitze-Straße angelegte „Muster-Markierung“ soll nun auch auf andere Standorte/Kreuzungsbereiche übertragen werden.

Anlage Die Verwaltung schlägt vor, nachfolgende Knotenpunkte mit einer entsprechenden Radwegemarkierung auszuführen:

- a) York Way/Willi-Brandt-Ring
- b) Karl-Arnold-Straße/Sent-Jan-Straße
- c) Holtumsweg/Willy-Brandt-Ring
- d) Kardinal-Galen-Straße/Roggenstraße/Gartenstraße
- e) Karl-Arnold-Straße/Bahnstraße
- f) Kevelaerer Straße/Willy-Brandt-Ring

Die anfallenden Kosten sind im Haushalt 2013 eingestellt.

Beschlussentwurf:

Der Bau- und Umweltausschuss erklärt sich mit der Anbringung der Radwegemarkierung an folgenden Standorten/Knotenpunkten einverstanden.

10 Baumbet im Kreuzungsbereich Küstersweg/Hoogeweg

Der Verwaltung liegt ein Antrag auf Rückbau des Baumbetes auf dem Hoogeweg in unmittelbarer Nähe des Kreuzungsbereiches Küstersweg/Hoogeweg vor. Laut Aussage des Anliegers kommt es im Kreuzungsbereich Küstersweg/Hoogeweg vermehrt zu Verkehrsbehinderungen. Durch das angestiegene Verkehrsaufkommen aufgrund des neuen Baugebietes Hoogeweg und der ungünstigen Lage des Baumbetes entsteht im o.a. Kreuzungsbereich immer wieder ein Rückstau bis auf den Küstersweg.

Die Verwaltung wird die Gegebenheiten vor Ort in der Sitzung vorstellen.

Die Verwaltung schlägt vor, dem Antrag zu entsprechen und den Rückbau des Baumbetes durchzuführen.

Beschlussentwurf:

Der Bau- und Umweltausschuss erklärt sich mit dem Rückbau des Baumbetes einverstanden.

11 Dachsanierung Marienwasserschule

Die Planung des letzten Bauabschnittes der Dachsanierung Marienwasserschule wurde seitens der Verwaltung an ein externes Ingenieurbüro vergeben. Die hieraus resultierende Kostenkalkulation der Gewerke setzt sich wie folgt zusammen:

1. Dachdeckerarbeiten	ca. 100.000 €
2. Gerüstkosten	8.000 €
3. Absturzsicherung	6.000 €
4. Statik	4.500 €
5. Blitzschutz	3.000 €
6. Planung	18.000 €
 Gesamtkosten	 139.500 €

Im Haushalt 2013 sind für die noch auszuführenden Arbeiten lediglich 80.000 € bereitgestellt. Somit muss ein Betrag in Höhe von 59.500 € überplanmäßig bereitgestellt werden.

Die Sanierungsmaßnahme, das Zustandekommen der Mehrkosten und die noch ausstehenden Gewerke werden in der Sitzung vorgestellt.

Die Verwaltung schlägt vor, die Mehrkosten in Höhe von 59.500 € aus der „Schulbaupauschale“ zu entnehmen.

Beschlussentwurf:

Der Bau- und Umweltausschuss erklärt sich damit einverstanden, dass die zu erwartenden Mehrkosten für die Dachsanierung Marienwassergrundschule aus der „Schulbaupauschale“ entnommen werden.

12 Baumkataster der Gemeinde Weeze Sachstandsbericht

Das Sachverständigenbüro Dr. Kutscheidt, Tönisvorst, hat im Weezer Gemeindegebiet bisher 5540 Bäume datentechnisch erfasst. Die Bäume am Nierswanderweg und am Naturerlebnispfad müssen noch aufgenommen werden.

Die Daten der Bäume (Alter, Zustand, Kontrollintervalle und Handlungsbedarf, z.B. baumpflegerische Maßnahmen), für die die Gemeinde eine Verkehrssicherungspflicht hat, wurden anhand des EDV-Programms Move der Firma GDS Geo Daten Service, Borken, ins Baumkataster übernommen. Mit dem Berichtsgenerator können aus dem Baumkataster Maßnahmenberichte und Kontrolllisten generiert werden.

Für eine Vielzahl von Bäumen sind baumpflegerische Maßnahmen (z.B. Kronenpflege, Totholz entfernen oder Lichtraumprofil herstellen) vorgeschlagen. An 250 Bäumen ist in den nächsten 3 Monaten eine wiederkehrende Prüfung durchzuführen. Ich werde in der Sitzung über die bisherigen Arbeiten und die Inhalte des EDV-Programms sowie über die entstehenden Kosten berichten.

13 Pflanzkübel Kevelaerer Straße / Watton Platz

Auf dem Teilstück der Kevelaerer Straße von der Kreuzung Petersstraße bis zum Cyriakusplatz sollen im Rahmen der Baumaßnahme Pflanzkübel aufgestellt werden, da ein Pflanzen von Bäumen im entsprechenden Gehwegbereich aufgrund der dort verlegten Versorgungsleitungen nicht möglich ist. Es sollte darüber beraten werden, ob das Aufstellen der Pflanzkübel auch im weiteren Bereich der Kevelaerer Straße bzw. des Watton-Platzes angedacht werden sollte und welche Pflanzkübel aufgestellt werden.

14 Ausstattungssoll Ortskern

Der Rat der Gemeinde Weeze hat im Haushalt 2013 für Maßnahmen am Alter Markt insgesamt 50.000 € zur Verfügung gestellt. Aus dieser Summe könnten auch Gelder für Möblierungen genommen werden. Es könnte überlegt werden, ob weitere Möblierungen für den Ortskern, sofern diese erneuert werden sollen bzw. müssen, einheitlich gestaltet werden. Aber auch alle anderen denkbaren Verbesserungen für den Ortskern könnten an dieser Stelle noch einmal diskutiert werden.

15 Mitteilungen

./.

16 Anfragen der Ausschussmitglieder gem. § 17 (2) der Geschäftsordnung

./.